

Ergänzende Hinweise zu den TAB für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB-EHN)

der

**STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG
(01.03.2024)**

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	3
2.	Ergänzung zu 4.1 Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten	4
3.	Ergänzung zu 4.2.2 Inbetriebnahme.....	4
4.	Ergänzung zu 4.2.3 Inbetriebsetzung.....	4
5.	Ergänzung zu 5.6 Netzanschluss über Freileitungen	4
6.	Ergänzung zu 6. Hauptstromversorgungssystem	5
7.	Ergänzung zu 7.3 Zählerplätze mit Wandlermessung (halbindirekter Messung)	5
7.1.	Befestigungsausführung der Zählerplätze.....	5
7.2.	Ergänzung zu 7.4.2 Änderung.....	6
8.	Tiefbauarbeiten.....	6
8.1.	Verlegearbeiten	6
9.	Ergänzung zu 11. Auswahl von Schutzmaßnahmen.....	7
10.	Ergänzung zu 13.3 Anschluss an das Niederspannungsnetz	8
11.	Anschlussgeräte, Anschlussschrank und Anschlussverteilerschrank	9
12.	Ergänzung zu Anhang C und Anhang D.....	11

1. Geltungsbereich

(1) Diese ergänzenden Hinweise, im folgenden TAB-EHN genannt, liegen die technischen Anschlussbedingungen (TAB 2023) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz des BDEW in der jeweils gültigen Fassung zugrunde und gelten in Verbindung damit.

(2) Sie gelten für das Versorgungsgebiet der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG, für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Kundenanlagen, die an das Stromversorgungsnetz der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

(3) Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB-EHN müssen vor Ausführung der Installationsarbeiten durch Rücksprache mit der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG geklärt werden. In begründeten Einzelfällen kann die STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG Abweichungen von der TAB-EHN verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

(4) Änderungen und Ergänzungen der TAB-EHN geben die STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG in geeigneter Weise bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG. Insbesondere ist bei allen Reparaturen und Änderungen die jeweils letzte Fassung der TAB-EHN zu beachten.

(5) Der Kunde bzw. Anschlussnehmer ist verpflichtet, seine Anlagen entsprechend der TAB-EHN zu errichten, zu betreiben, zu ändern und/oder zu warten. Er veranlasst den von ihm beauftragten Fachbetrieb, dies umzusetzen.

(6) Sollte eine Anlage nicht den TAB-EHN, den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen entsprechen, kann die STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG die Stromversorgung bis zur Behebung der Mängel einstellen bzw. die Inbetriebnahme verweigern.

2. Ergänzung zu 4.1 Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten

Der Planer/Errichter/Anschlussnehmer/-nutzer hat auf Anforderung ein Projektschaltbild des Hauptstromversorgungssystems mit der Angabe der Leitungsquerschnitte und Sicherungsbemessungsströme beizufügen.

3. Ergänzung zu 4.2.2 Inbetriebnahme

Erforderlich ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Fertigmeldung bei der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG. Zur Planung ist diese mindestens 2 Wochen vorher einzureichen.

4. Ergänzung zu 4.2.3 Inbetriebsetzung

- (1) Zur Vermeidung vor unbefugter Inbetriebsetzung einer Kundenanlage wird an der jeweiligen Trennvorrichtung ein Hinweis durch die STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG angebracht.
- (2) Ein vom grundzuständigen MSB (STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG) abweichender MSB ist möglich.
Grundvoraussetzung ist dabei das Bestehen eines MSB-Rahmenvertrags mit der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG. Die im Wechselprozess im Messwesen (WiM) geregelten Vorgaben (Abläufe, Anmeldung, Fristen, Datenformate etc.) sind einzuhalten.

5. Ergänzung zu 5.6 Netzanschluss über Freileitungen

Erfolgt eine Nutzungsänderung (z. B. Ausbau Dachgeschoss) ist sicherzustellen, dass die in 5.7 gestellten Anforderungen eingehalten werden.

6. Ergänzung zu 6. Hauptstromversorgungssystem

(1) Folgende Tabellen beziehen sich auf Anhang A der DIN 18015-1:

Tabelle 1: Anlagen ohne elektrische Warmwasserbereitung

Anzahl der Wohnungen	Zulässige Belastbarkeit des Kabels bzw. der Leitung (A)
1 - 5	63
6 - 10	80
11 - 17	100
18 - 37	125
38 - 100	160

Tabelle 2: Anlagen mit elektrischer Warmwasserbereitung

Anzahl der Wohnungen	Zulässige Belastbarkeit des Kabels bzw. der Leitung (A)
1	63
2	80
3	100
4 - 6	125
7 - 11	160
12 - 22	200

(2) Die Verlängerung vorhandener Hauptleitungen muss mit der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG abgestimmt werden.

7. Ergänzung zu 7.3 Zählerplätze mit Wandlermessung (halbindirekter Messung)

Für Aufbauskizzen siehe VDE/FNN Hinweis „Zählerplätze mit halbindirekten Messungen bis 1000A in der Niederspannung (Wandleranlagen)“.

7.1. Befestigungsausführung der Zählerplätze

Zählerplätze sind grundsätzlich für Zähler mit Dreipunktbefestigung auszulegen und müssen den Anforderungen der DIN VDE-AR-N 4100 und der DIN VDE 0603-1 entsprechen. Ausnahmen bei der Befestigungsart sind nur in gesonderten Fällen möglich und bedürfen der Abstimmung mit der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG.

7.2. Ergänzung zu 7.4.2 Änderung

Ergänzend zu den TAB 7.4.2 ist Voraussetzung für die Erweiterung einer Bestandsanlage, dass keine Vermischung von Netzformen (nur TT-System möglich) stattfindet.

8. Tiefbauarbeiten

Im Versorgungsgebiet der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG werden grundsätzlich nur erdverlegte Netzanschlüsse ausgeführt. Sollte dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, muss mit der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG eine Ersatzmaßnahme abgestimmt werden. Die Ausführung erfolgt in der Regel durch die Vertragspartner der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG.

Sollte der Kunde bauseits Tiefbauleistungen ausführen, gelten folgende Regelungen:

- Vor Baubeginn hat der Kunde bei allen zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen Informationen einzuholen, ob sich im Bereich der Erdarbeiten Rohrleitungen oder Kabel befinden.
- Die Kabeltrasse zum Gebäude hat frei von Gerüsten, Baucontainern, Erdaushub, Schutt usw.) und zugänglich zu sein. Dabei ist eine Mindestdiefe von 0,6 m unter der Geländeoberfläche einzuhalten.

8.1. Verlegearbeiten

Die Einführungshilfen mittels KG- oder HT-Rohre sind nach Veröffentlichungen des Verbandes der Bayerischen Energie und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW) für die Anwendungen bei Stromanschlüssen nicht mehr zulässig.



9. Ergänzung zu 11. Auswahl von Schutzmaßnahmen

Die STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG betreiben ein TT-Netzsystem. Für Anschlussbeispiele im TT-System, siehe nachfolgend Bild 1 - 2.

Bild 1 – Abbildung: TT-System 1

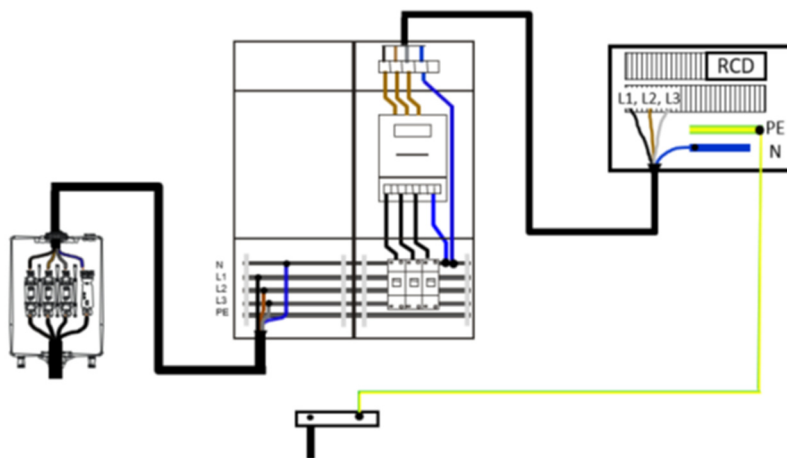
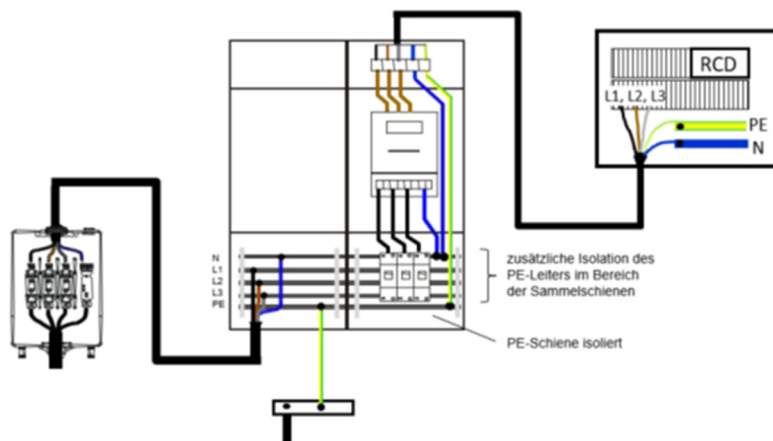


Bild 2 – Abbildung: TT-System 2



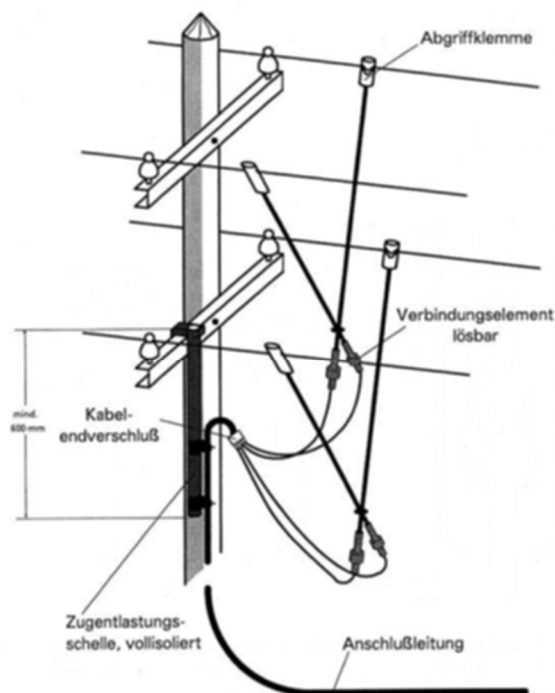
10. Ergänzung zu 13.3 Anschluss an das Niederspannungsnetz

(1) Der Anschluss von Anschluss- und Anschlussverteilerschränken ist grundsätzlich am Netzanschlusspunkt vorzusehen.

(2) Bei einem Anschluss über eine Verbindungsmuffe (Kabelnetzanschluss) beträgt die max. Länge der flexiblen Anschlussleitung 10 m. Das Anschlusskabel ist geschützt in einem Rohr oder mittels Abdeckplatten in Abstimmung mit der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG zu verlegen.

Bei Freileitungsanschlüssen ist die Anschlussleitung am Mast oder Dachständer mit einer vollisolierten Zugentlastungsschelle zu befestigen, siehe Bild 1.

Bild 1 – Abbildung: Anschlusselemente für Freileitungsanschluss nach DIN VDE 0680-3



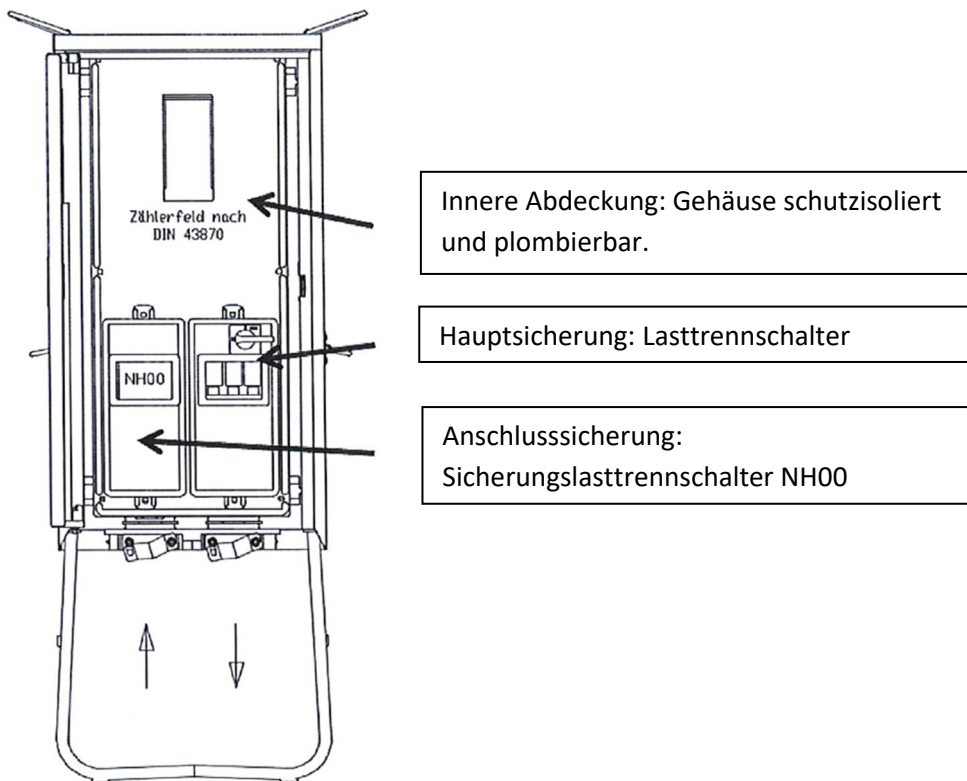
(3) Bei Verwendung von 5-adrigen Anschlussleitungen wird je nach Netzsystem entweder der PEN- oder der N-Leiter am Anschlusspunkt der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG angeschlossen (blau bei TT-System). Die jeweils freie Ader ist an den Enden zu isolieren.

11. Anschlussgeräte, Anschlusschrank und Anschlussverteilerschrank

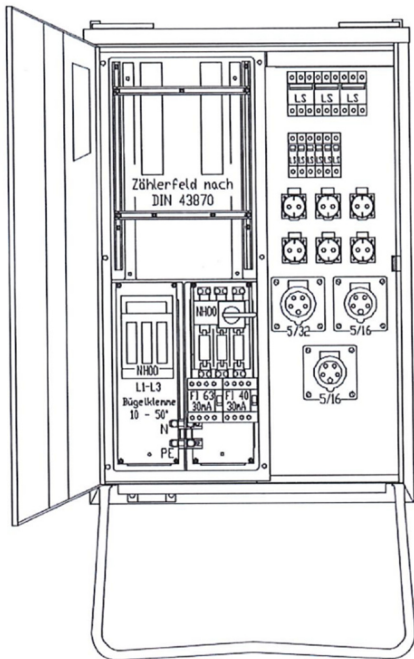
(1) Die nachfolgenden Anforderungen betreffen den vorübergehenden Anschluss von Anlagen mit direkter Messung.

Der Schrank wird in Abstimmung mit der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellt.

(2) Der Anschlusschrank hat mindestens die Schutzart IP 44 gemäß DIN EN 61439-4 (VDE 0660-600-4) zu erfüllen und muss durch seine Bauart der Schutzklasse II "Schutzisolierung" entsprechen und verschließbar sein.



(3) Der Anschlussverteilerschrank ist die Kombination aus dem Anschlusssteil nach Absatz 2 und dem Endverteiler. Der Einsatz eines solchen Schrankes setzt voraus, dass der Anschlusspunkt an das Netz der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG in der Nähe zur Verbrauchsstelle liegt und eine Anschlussmöglichkeit für die Erdungsleitung gegeben ist.





12. Ergänzung zu Anhang C und Anhang D

Anhang C – Geeignete Räume zur Errichtung von Anschlusseinrichtungen

Hinweise: Voraussetzung ist generell die brandschutztechnische / baurechtliche Genehmigung der Errichtung von Anschlusseinrichtungen im angegebenen Bereich.

Bei der Planung sind die Anforderungen der Landesbauordnung, der Feuerungsverordnung sowie der Leitungsanlagenrichtlinie des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen an den Brandschutz sowie hinsichtlich erforderlicher Mindest-Gangbreiten.

Raumarten		Errichtung Anschlusseinrichtungen geeignet?
Kellerraum		ja
Flur, Treppenraum (nur bei Gebäudeklasse 1 und 2 ⁴⁾)	nicht über Treppenstufen	ja
Zählerraum		ja
Wohnräume, Küchen, Toiletten, Bade-, Duschräume		nein
Feuchter bzw. nasser Raum nach DIN VDE 0100-200 (VDE 0100-200)		nein
Lageraum für Heizöl	in Abhängigkeit des Tankvolumens Bay.FeuV: bis 5.000 l	ja 5)
Brennstofflageraum für Holzpellets	in Abhängigkeit des Lagervolumens Bay.FeuV: bis 10.000 l ≥ IP 5X	ja
Brennstofflageraum für sonstige feste Brennstoffe	in Abhängigkeit des Lagervolumens Bay.FeuV: bis 15.000 kg ≥ IP 5X	ja
Raum mit Feuerstätten	in Abhängigkeit von der Nennleistung	
→ flüssige Brennstoffe	Bay.FeuV: bis 100 kW	ja
→ gasförmige Brennstoffe		
→ feste Brennstoffe	Bay.FeuV: bis 50 kW	ja
Räume mit Wärmepumpen	in Abhängigkeit der Antriebsleistung Bay.FeuV: bis 50 kW	ja
Räume mit BHKW	in Abhängigkeit der Gesamtleistung Bay.FeuV: bis 35 kW	ja
Raum mit erhöhter Umgebungstemperatur	dauernd > 30 °C	nein
Einzel-/Doppelgarage	bei Gebäudeklasse 1 und 2 ⁴⁾	ja 1), 2)
(Tief-)Garagen, Hallen	bis 100 m ² ≥ IP X4	ja 1), 2)
(Tief-)Garagen, Hallen	über 100 m ²	nein
Feuergefährdeter Bereich		nein
Explosionsgefährdeter Bereich		nein
Batterieräume nach EltBauVO		nein
Räume mit elektrischen Speichersystemen (z. B. für PV-Anlagen)		ja 3)
Aufzugsraum		nein

1) mechanischer Schutz (Anfahrerschutz) notwendig

2) nur wenn der Zugang zum Netzanschluss für den Netzbetreiber sichergestellt wird.

3) Errichtungsbestimmungen des Herstellers des Speichersystems beachten.

4) Gebäudeklassen 1 und 2: Definitionen lassen sich der jeweiligen Landesbauordnung entnehmen.

5) Auch möglich, wenn Heizkessel und Heizöltank in einem Raum

Anmerkung: Feuerungsverordnung für Bayern, abgekürzt „Bay.FeuV“



Anhang D – Geeignete Räume für den Einbau von Zäblerschränken

Hinweise: Bei der Planung sind die Anforderungen der Landesbauordnung, der Feuerungsverordnung sowie der Leitungsanlagenrichtlinie des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Anforderungen an den Brandschutz sowie hinsichtlich erforderlicher Mindest-Gangbreiten.

Raumarten	Einbau Zäblerschrank geeignet?
Zählerraum	ja
Hausanschlussraum	ja 1)
Hausanschlusswand	ja 2)
Hausanschlussnische	ja 3)
Wohnräume, Küchen, Toiletten, Bade-, Duschräume	nein
Flur, Treppenraum (nur bei Gebäudeklasse 1 und 2 ⁷⁾)	nicht über Treppenstufen ja
Kellerraum	ja
Feuchter bzw. nasser Raum nach DIN VDE 0100-200 (VDE 0100-200)	nein
Lageraum für Heizöl (Zäblerschrank außerhalb der Auffangwanne)	in Abhängigkeit des Tankvolumens Bay.FeuV: bis 5.000 l ja 8)
Brennstofflageraum für Holzpellets	in Abhängigkeit des Lagervolumens Bay.FeuV: bis 10.000 l ≥ IP 5X ja
Brennstofflageraum für sonstige feste Brennstoffe	in Abhängigkeit des Lagervolumens Bay.FeuV: bis 15.000 l ≥ IP 5X ja
Raum mit Feuerstätten für → flüssige Brennstoffe → gasförmige Brennstoffe → feste Brennstoffe	in Abhängigkeit von der Nennleistung Bay.FeuV: bis 100 kW Bay.FeuV: bis 50 kW ja
Räume mit erhöhter Umgebungstemperatur dauernd über 30 °C	nein
Räume mit Wärmepumpen	in Abhängigkeit der Antriebsleistung Bay.FeuV: bis 50 kW ja
Räume mit BHKW	in Abhängigkeit der Gesamtleistung Bay.FeuV: bis 35 kW ja
Einzel- / Doppelgaragen	bei Gebäudeklasse 1 und 2 ⁷⁾ ja 4), 5)
(Tief-) Garagen, Hallen	bis 100 m ² ≥ IP X4 ja 4), 5)
(Tief-) Garagen, Hallen	über 100 m ² nein
Feuergefährdete Betriebsstätte	nein
Explosionsgefährdeter Bereich	nein
Batterieräume nach EltBauVO	nein
Räume mit elektrischen Speichersystemen (z. B. für PV-Anlagen)	ja 6)
Aufzugsraum	nein

1) ab mehr als 5 Anschlussnutzern vorgeschrieben

2) bis zu 5 Anschlussnutzer möglich

3) nur bei einem Anschlussnutzer möglich

4) nur wenn Zugänglichkeit für Netzbetreiber gewährleistet

5) mechanischer Schutz (Anfahrerschutz) notwendig

6) Errichtungsbestimmungen des Herstellers des Speichersystems beachten.

7) Gebäudeklassen 1 und 2: Definitionen lassen sich der jeweiligen Landesbauordnung entnehmen.

8) Auch möglich, wenn Heizkessel und Heizöltank in einem Raum

Anmerkung: Feuerungsverordnung für Bayern, abgekürzt „Bay.FeuV“